



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

A CH-3003 Bern
BAG

Herr
Dr. med. Alex Frei
Vizepräsident ÄPOL,
Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organ-
spende am Lebensende

8400 Winterthur

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 272-2021/26/1
Unser Zeichen: ADF
Sachbearbeiter/in: Alexandra Volz
Bern, 31. Mai 2021

Petition für ein Moratorium von Organspenden nach Herztod/ Contre le don d'organes après la mort cardiaque

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei hat dem Bundesamt für Gesundheit Ihre mit über 2'300 Unterschriften an den Bundesrat gerichtete Petition «Für ein Moratorium von Organspenden nach Herztod» zur Beantwortung weitergeleitet.

Wir haben den beigelegten Petitionstext und die aufgeführten Publikationen mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Sie bitten den Bundesrat, ein Moratorium für die Organspende nach Herztod zu verfügen und begründen dies insbesondere damit, dass gemäss mehreren wissenschaftlichen Arbeiten bei einigen Patienten mit Herzstillstand auch nach 20- bis 30-minütigem Ausfall der Blutversorgung des Hirns Reanimationen mit guten neurologischen Resultaten erfolgt sind. Sollte dies stimmen, wäre aus Ihrer Sicht abzuklären, ob Organspenden 5 Minuten nach anhaltendem Herz-Kreislauf-Stillstand nicht gegen Artikel 9 des Schweizer Transplantationsgesetzes verstossen.

Laut dem Transplantationsgesetz gilt ein Mensch als tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind. Das Todeskriterium basiert einerseits auf medizinisch-wissenschaftlichen Grundlagen, andererseits aber auch auf weltanschaulichen Wertehaltungen. Im Ergebnis können diese unterschiedlich gewichtet werden.

Die von Ihnen zitierte Studie von Vrselja et al. zeigt beispielsweise auf, dass in isolierten Schweinehirnen mit einem neuen Perfusionssystem eine gewisse zelluläre Aktivität wiederhergestellt werden konnte. Gemäss den Autoren der Studie kann die beobachtete partielle Wiederherstellung von molekularen und zellulären Prozessen jedoch nicht auf eine Wiederherstellung von Hirnfunktionen wie zum Beispiel Wahrnehmungen und Bewusstsein extrapoliert werden. Bereits in der Botschaft zum Trans-

Bundesamt für Gesundheit BAG
Alexandra Volz
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 51 54, www.bag.admin.ch

plantationsgesetz vom 12. September 2001 ist festgehalten, dass man bei den Hirnfunktionen unterscheiden muss zwischen "integrierenden" Funktionen und blosser "physiologischer Aktivität". Das Todeskriterium verlangt nicht den Funktionsausfall jeder einzelnen Nervenzelle.

Die Studie von Dalle Ave et al. erwähnt, dass bei einigen Patienten nach einem 20- bis 30-minütigen Herzstillstand Reanimationen gute neurologische Resultate erzielt haben. Die Autoren weisen jedoch selbst darauf hin, dass diese Ergebnisse vorsichtig zu interpretieren sind. Da eine Überwachung zwischen dem Kreislaufstillstand und der Reanimation fehlt, kann keine Aussage gemacht werden, ob der Blutfluss wirklich komplett unterbrochen oder noch ein Restfluss vorhanden war, der das Hirn weiterhin durchblutete.

Das Transplantationsgesetz beauftragt den Bundesrat, Vorschriften über die Feststellung des Todes zu erlassen. Aufgrund der medizinisch-wissenschaftlichen Thematik verweist der Bundesrat diesbezüglich auf die betreffenden Ziffern der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) "Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme" in der Fassung vom 16. Mai 2017.

Die sichere Feststellung des Todes nach Kreislaufstillstand wird in der Schweiz durch folgende Regeln in den SAMW-Richtlinien gewährleistet:

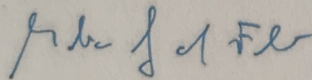
- Der Kreislaufstillstand wird mittels Echokardiographie (Ultraschall des Herzens) diagnostiziert. Diese Untersuchung zeigt auf, dass kein Blutfluss mehr vorhanden ist, der das Gehirn mit Sauerstoff versorgt.
- Nach der anschliessenden Wartezeit von mindestens 5 Minuten muss eine Todesdiagnostik gemäss SAMW-Richtlinien durchgeführt werden.
- Diese Richtlinien halten fest, dass nur Ärztinnen und Ärzte eine solche Todesdiagnostik durchführen dürfen, welche weder an der Entnahme noch an der Transplantation mitwirken. Die klinische Beurteilung muss durch Fachärzte mit Weiterbildung im Bereich Hirntoddiagnostik und einer nachweisbar ausreichenden Erfahrung erfolgen.

Eine zuverlässige Methode, um den Tod eindeutig festzustellen, ist eine zentrale Voraussetzung für die Organentnahme nach dem Tod. Unseres Erachtens stellen die in der Petition zitierten Studien den sicheren Nachweis des Todes nach einem Kreislaufstillstand gemäss den Vorgaben im Transplantationsrecht nicht infrage. Die Organentnahme nach Kreislaufstillstand wurde bereits bei der Ausarbeitung des Transplantationsgesetzes in der Schweiz durchgeführt und hat entsprechend Eingang in die Definition des Todesbegriffs von Artikel 9 des Transplantationsgesetzes gefunden. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Anlass, ein Moratorium für die Organspende nach Herztod zu verfügen.

Jede Person in der Schweiz kann sich für oder gegen eine Organspende entscheiden. Bei dieser Entscheidung kann auch die persönliche Haltung bezüglich der Organspende nach Herztod einbezogen werden. Gemäss Transplantationsgesetz ist in der Schweiz die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nur möglich, wenn dies dem Willen der spendenden Person entspricht.

Freundliche Grüsse

Leiterin Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit



Dr. Andrea Arz de Falco
Vizedirektorin
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie

- Bundeskanzlei BK, Alexandra Graf, Bundeshaus West, 3003 Bern